

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Notfunk Vogelsberg** . Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lauterbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Lauterbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr § 52 (2) Nr. 11 AO
 - die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung § 52 (2) Nr. 12 AO
 - die Förderung des Amateurfunkens § 52 (2) Nr. 23 AO
- (4) Der Zweck der Satzung wird insbesondere verwirklicht durch die
 - (a) Funktechnische Unterstützung der Hilfsorganisationen bei Einsätzen oder Übungen
 - (b) Mobilfunkverkehr auf Amateurfunkbändern zur Hilfeleistung
 - (c) Ausbildung von Funkamateuren im Bereich Katastrophenschutz
 - (d) Unterstützung und Beratung von Hilfsorganisationen bei Fragen rund um den Amateurfunk
 - (e) Ausbildung neuer Funkamateure, insbesondere Jugendliche
 - (f) Weiterentwicklung des Amateurfunks und dessen Technik
 - (g) Entwicklung von Technik- und Verfahrensabläufen für die Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen
 - (h) Pflege und das Bewahren des Kulturerbe Amateurfunk
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein verfolgt seine Ziele vorrangig im Bereich des Vogelsbergkreis und der angrenzenden Regionen. Die Möglichkeit der Ausdehnung, muss im Einzelfall, Vereins intern und mit dem Anforderer abgestimmt werden.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung „Notfunk Vogelsberg e.V.“

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach einer Probezeit von mindestens 6 Monaten und nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung, Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Folgende Mitgliedsformen sind möglich:
 - **Vollmitglieder** sind Personen ab einem Alter von 18 Jahren
 - **Jugendliche Mitglieder** und Kinder sind Personen bis zu einem Alter von 18 Jahren
 - **Fördernde Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen / Institutionen die den Verein unterstützen
 - **Projektmitglieder** sind temporär für einen bestimmten Zweck mitwirkende Personen
- (5) Nur Vollmitglieder besitzen ein Stimmrecht und können Ämter ausüben. Alle anderen Mitgliedsformen besitzen ein Mitwirkungs- und Informationsrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Bei Projektmitgliedern endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des entsprechenden Projekt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Vollmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht zu einem sorgsamem Umgang mit der Technik des Vereins und der Technik der Mitglieder.

Satzung „Notfunk Vogelsberg e.V.“

(3) Alle Mitglieder sind ausdrücklich dem Datenschutz und der Verschwiegenheit zu verpflichtet.

(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es, in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(5) Der Verein hat die Möglichkeit für seine Mitglieder abzuleistende Pflichtstunden festzulegen, um die Ziele des Vereins zu fördern. Details wie mögliche Rabattierungsmodelle, werden in der Geschäfts- und Gebührenordnung (im Folgenden als GuGO bezeichnet) festgelegt.

(6) Mitglieder, die nicht Vollmitglieder sind, sind den Mitgliedern §5 Abs. 1 & 2 gleichstellt, mit der Ausnahme des fehlenden Stimmrechts in den Versammlungen und dem Ausschluss bei Ämtern.

(7) Den Mitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung wird in der GuGO gem. §6 festgelegt oder im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung entschieden.

§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Vergütungen und sonstige Gebühren

Die Geschäfts- und Gebührenordnung GuGO, in der jeweiligen aktuellen Form, regelt unter Anderem die

- Aufnahmegebühr
- Mitgliedsbeiträge
- Vergütungen
- sonstige Gebühren
- weitere Details in der Vereinsarbeit, die nicht Bestandteil der Satzung sind

Die GuGO wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

(a) Dem **geschäftsführenden Vorstand** mit drei Personen als Team, von denen alle in ihrer Funktion gleichberechtigt sind und sich vollumfänglich vertreten. Eine der Personen fungiert als Schatzmeister. Der Schatzmeister ist in seiner Aufgabe und gegenüber den Finanz-Institutionen eigenverantwortlich. Die Zuweisung der Posten organisiert das Team eigenverantwortlich.

(b) Seinen **Beisitzern**, die durch die Mitgliederversammlung eingesetzt werden können. Deren Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand benennt im Bedarfsfall einen Protokollführer.

(3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein jeweils allein.

Satzung „Notfunk Vogelsberg e.V.“

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- (2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- (4) die Aufnahme neuer Mitglieder
- (5) im Einsatzfall die entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Vollmitglieder des Vereins sein; Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft erlischt das Amt im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, einen Beisitzer des Vereins, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den geschäftsführenden Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem der geschäftsführenden Vorstände einberufen. Von der Einberufungsfrist von einer Woche kann nur in besonders dringenden Fällen abgewichen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstände anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem protokollführenden Mitglied und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.

(3) Der Vorstand kann eigenständig Projekte initiieren, an denen zusätzliche Projekt-Mitglieder beteiligt sind.

(4) Projekte bis zu einem maximalen Budget dessen Höhe in der GuGO festgelegt wird, kann der Vorstand eigenständig beginnen. Projekte mit einem höheren Budget als in der GuGO freigegeben, müssen durch die Mitgliederversammlung legitimiert werden.

Satzung „Notfunk Vogelsberg e.V.“

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Änderungen der Satzung
- (2) die Festsetzung der Geschäfts- und Gebührenordnung GuGO
- (3) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- (4) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- (6) die Wahl von zwei Kassenprüfern, für die Dauer von zwei Geschäftsjahren
- (7) die Entgegennahme des Jahresberichts, der Kassenprüfung und die Entlastung des Vorstands
- (8) bei Bedarf Ausschüsse benennen und deren Mitglieder festlegen
- (9) Projekte legitimieren
- (10) die Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vollmitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Gebührenordnung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann im Ausnahmefall in elektronischer Form durchgeführt werden. Als Medium können Telefon- und/oder Video-Konferenz oder vergleichbare elektronische Medien verwendet werden.

Satzung „Notfunk Vogelsberg e.V.“



§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach §13 Abs.1 eingeladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, bei Antrag aus der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei mehr als zwei Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Viertel der Vollmitglieder. Sind nicht genügend Vollmitglieder bei der Abstimmung anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom protokollführenden Mitglied und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen,

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Vogelsbergkreis, der dies für den Katastrophenschutz für gemeinnützige Zwecke der Informations- und Kommunikationseinheit (luK), zu verwenden hat.

Lauterbach-Frischborn (Ort), 18.11.2025 (Datum)

Gezeichnet, der geschäftsführende Vorstand:

Name	Vorname	Unterschrift
<u>Geisig</u>	<u>Detlev</u>	<u>[Signature]</u>
<u>Maskos</u>	<u>Johannes Stefan</u>	<u>[Signature]</u>
<u>Schneider</u>	<u>Timo</u>	<u>Timo Schneider</u>

Weitere Unterschriften sind dem Gründungsprotokoll zu entnehmen
Welches als Anlage beigelegt ist. (Siehe Pt. 4 des Protokolls)